

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Obersülzen**

vom 24.02.2025

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 21.01.2025 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 11.04.2024 außer Kraft.

Obersülzen, den 24.02.2025
gez. Michael Schütz
Ortsbürgermeister

Bekanntmachung: 14.03.2025
Die Satzung tritt am 15.03.2025 in Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätte

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 220,00 EUR
 - b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 440,00 EUR
 - c) für eine Urnenreihengrabstätte (**20 Jahre**) 308,00 EUR

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 638,00 EUR
 - ab) einer Doppelgrabstätte 1.265,00 EUR
 - ac) jede weitere Grabstätte 484,00 EUR
 - ad) eine Urnengrabstätte (**20 Jahre**) 473,00 EUR
 - ae) eine Wiesenurnengrabstätte (**20 Jahre**) 1.034,00 EUR
 - af) eine Baumurnengrabstätte (**20 Jahre**) 528,00 EUR

b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstaben a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für

- ba) eine Einzelgrabstätte 22,00 EUR
- bb) eine Doppelgrabstätte 44,00 EUR
- bc) jede weitere Grabstätte 17,00 EUR
- bd) eine Urnengrabstätte 22,00 EUR
- be) eine Wiesenurnengrabstätte 50,00 EUR
- bf) eine Baumurnengrabstätte 28,00 EUR

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die Gebühren nach Buchstabe a) erhoben.

d) Eine Verlängerung/Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit ist auch für einen Zeitraum von weniger als 30/20 Jahren möglich. Sie muss jedoch mindestens 5 Jahre betragen. Die Gebühren bestimmen sich nach Ziff. 1 b).

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Wahl-/Reihengräber – Einfachgräber –	1.093,00 EUR
2. Wahl-/Reihengräber – Tieferlegung –	1.260,00 EUR
3. Urnengräber	347,00 EUR
4. Maschinenstunden (bei evtl. Mehraufwand)	116,00 EUR
5. Personalstunden (bei evtl. Mehraufwand)	71,00 EUR

Für Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 50 % erhoben unter der Bedingung, dass diese nur im Ausnahmefall und bis spätestens 13.00 Uhr stattfinden.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslage zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	88,00 EUR
für jeden weiteren Tag	33,00 EUR
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	33,00 EUR
für jeden weiteren Tag	11,00 EUR
2. Benutzung der Kühlvitrine	88,00 EUR
3. Benutzung der Leichenhalle nur für die Trauerfeier	110,00 EUR
4. Sonstige Gebühren	
a) Heizen und Lüften der Leichenhalle	55,00 EUR
b) Reinigung der gesamten Leichenhalle	61,00 EUR

VI. Versetzen einer Trennplatte einschl. Materialkosten	209,00 EUR
--	-------------------

VII. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und Einfassungen werden erhoben	33,00 EUR
--	-----------

VIII. Grabplatten für Wiesenurnengräber

Für den Erwerb einer Grabplatte für ein Wiesenurnengrab werden erhoben

131,00 EUR

IX. Gebühren für die Einebnung von Grabstätten

1.	Einzelgrabstätte	900,00 EUR
2.	Doppelgrabstätte	1.200,00 EUR
3.	Urnengrabstätte	550,00 EUR
4.	Räumung Platte Wiesengrabstätte	130,00 EUR